
Energie- und Versorgungswirtschaft

Peter Brammen, Büro Hamburg

Energieträgerwettbewerb

Energieträgerwettbewerb wird man nicht ohne den politischen Hintergrund sehen können, bei dem die Forderung nach möglichst vollständiger Dekarbonisierung mit dem Verlangen nach technologieneutralen Lösungen insbesondere am Wärmemarkt konkurriert. Die wirtschaftspolitisch neutrale Wettbewerbszentrale sieht sich nach wie vor einem Wettbewerbsgeschehen gegenüber, bei dem die eine wie die andere Richtung den Ton für Werbekampagnen der Protagonisten vorgibt. Solange keine definitiven politischen Richtungsentscheidungen getroffen sind, hat sich der bestehende Wettbewerb zwischen fossilen Energieträgern und erneuerbaren Energien selbstverständlich in den Bahnen des fairen und lautereren Wettbewerbs zu bewegen, ohne dass politische Wünsche Einfluss auf das Ergebnis der lauterkeitsrechtlichen Bewertung nehmen können und dürfen. Das war auch im Berichtsjahr die Leitlinie für die Wettbewerbszentrale sowohl in der Beratung der Mitglieder als auch in der Rechtsverfolgung.

So musste die Werbung für ein Nahwärmenetz kritisch gesehen werden, in der mit Bezug auf das System Ölheizung pauschal behauptet wurde, der Wirkungsgrad dieses Heizsystems liege in Folge von Abgas- und Abstrahlungsverlusten nur bei 70%. Da der Wirkungsgrad einer Ölheizung jedoch von der eingesetzten Technik abhängig ist, verbietet sich in diesem Zusammenhang jede pauschalierende Angabe. Während mo-

derne Ölheizungen durchweg einen Wirkungsgrad von 98% aufweisen und selbst älteste Heizungen immer noch einen Nutzungsgrad von unter 80%, die genannten 70% jedoch im Bestand praktisch nicht vorkommen, war die gegen die Ölheizung gerichtete Werbung für das Nahwärmenetz als irreführend zu beanstanden. Die Werbung wurde daraufhin unterlassen (HH 3 0035/17).

Vertriebspraktiken – Strom- und Gasverträge

Auch im Berichtsjahr 2017 ging der Wettbewerbszentrale eine Reihe von Beschwerden zu, die sich mit rechtlich zweifelhaften Vertriebsmethoden beschäftigten. Dabei war auffällig, dass bisweilen subtile Darstellungstechniken Verwendung fanden, um für den Kunden Nachteiliges zu kaschieren, ihn von der Wahrnehmung seiner Rechte abzuhalten oder eine nicht zutreffende vorteilhafte Preisoptik zu erzielen. Im Einzelnen:

Werbung mit Preisgarantien

So bewarb ein Energiehändler mit Kundenanschriften einen Strom- und einen Gastarif jeweils unter Angabe sämtlicher anfallender Kosten. Als weiteres Werbeargument wurde sodann eine weitreichende Preisgarantie bis Ende 2018 angekündigt. Erst bei aufmerksamer Lektüre der AGB erfuhr der Leser, dass die attraktiv anmutende Preisgarantie lediglich die reinen Energie-

kosten umfasst, nicht aber Änderungen der Energie-, Strom- oder Umsatzsteuer, der Netzentgelte, der EEG-Umlage, der KWK-G Umlage sowie weitere in die Gesamtkosten eingehende Umlagen. Ähnlich wurde hinsichtlich des Gastarifs verfahren.

Im Ergebnis wurde also eine umfassende absolute Preisgarantie beworben, während zahlreiche Positionen tatsächlich hiervon nicht erfasst waren, die in ihrer Gesamtheit auch einen ganz wesentlichen Teil des Preises ausmachen. Tatsächlich wurde also nur eine erheblich relativierte Garantie gewährt. Die Wettbewerbszentrale konnte dies erfolgreich als irreführend beanstanden (HH 2 0190/17).

Vergleich Sondertarif/ Grundversorgertarif

Um mit attraktiven Sondertarifen in das Versorgungsgebiet eines Grundversorgers einzudringen, kommt es immer wieder vor, dass entsprechende Preisvergleiche betrieben werden. Das ist aber nur insoweit zulässig, wie der Grundversorgungstarif für den Vergleich geeignet ist. Wenn also z.B. ein Sondertarif über 100 000 kWh Gas mit dem Grundversorgungstarif verglichen wird, obwohl dieser für diesen Bedarf vom konkurrierenden Grundversorger gar nicht angeboten wird, ist der Vergleich unrealistisch und damit irreführend. Die Wettbewerbszentrale beanstandete dies erfolgreich und erhielt eine vertragsstrafengesicherte Unterlassungsverpflichtungserklärung (HH 2 0108/17).

Getarnte Ankündigung einer Preiserhöhung

§ 41 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz schreibt aus gutem Grund vor, dass der Lieferant den Letztverbraucher transparent und verständlich über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und bestehende Rücktrittsrechte zu informieren hat. Dazu erhielt die Wettbewerbszentrale eine begründete Beschwerde über ein Kundenanschreiben eines Stromanbieters. Dieser versah den Empfänger des Schreibens zunächst mit eher belanglosen wortreichen Ausführungen zu Energiemarktentwicklungen und Energiepreise, bevor erst auf der zweiten Seite des Schreibens übergangslos im Fließtext ohne irgendeine Kenntlichmachung auf eine anstehende Erhöhung des Arbeitspreises und die Möglichkeit zur Kündigung des Liefer-

vertrages hingewiesen wurde, um sodann noch einmal auf die Günstigkeit der eigenen Konditionen hinzuweisen.

Dass ein derartiges Tarnmanöver dem energiewirtschaftsrechtlichen Transparenzgebot nicht entsprechen kann, liegt auf der Hand. Das Überlesen des Hinweises mit weitreichenden Konsequenzen für den Stromkunden war geschickt initiiert worden. Um zu vermeiden, dass durch derartige Praktiken das Vertrauen der Energiekonsumenten in einen funktionierenden Energiemarkt untergraben wird, sah sich die Wettbewerbszentrale veranlasst, dies im Wege der Abmahnung zu beanstanden. Das Verfahren konnte außergerichtlich durch Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung abgeschlossen werden (HH 2 0122/17).

Unzulässige Beschränkung auf Zahlung durch Lastschriftverfahren

Auch in einem weiteren Verfahren gegen einen Stromanbieter ging es um die Verletzung energiewirtschaftsrechtlicher Informationspflichten. Tatort war hier die Internetpräsenz, in der zunächst eine ganze Reihe von Informationen des wechselwilligen Lesers mit mehreren Eingabemasken abgefragt wird. Sodann kam es zu einer finalen Zusammenfassung der Vertragsdetails. Erst danach wurde der Nutzer der Webseite aufgefordert, seine IBAN-Nummer anzugeben und sich mit einer Zahlung im Lastschriftverfahren einverstanden zu erklären. Eine weitere Zahlungsmöglichkeit wurde nicht angeboten. Ohne Angabe der IBAN-Nummer konnte auch die Eingabemaske nicht weiter bedient werden.

Hier wäre das Unternehmen, ganz gleich ob als Anbieter oder Vermittler, verpflichtet gewesen, gemäß § 41 Abs. 2 S. 1 EnWG dem Haushaltskunden vor Vertragsschluss über die Belieferung von Energie verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Diese Norm dient der Umsetzung der Vorgaben der Elektrizitäts-Richtlinie 2009/72/EG, Art. 3 Abs. 7 und Anhang 1 lit. d, sowie der Gas-Richtlinie 2009/73/EG, Art. 3 Abs. 3 und Anhang 1 lit. d und wurde hier missachtet. Die nach Mitbewerberbeschwerde fällige Abmahnung führte zum Erfolg (HH 2 0154/17).